

# **Geschäftsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Stand: 24.10.2022

## **Präambel**

Wir, die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität geben uns im Rahmen unserer Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben des Fachbereichs, der Fachbereichsvertretung, der Fachschaft im engeren Sinne und der studentischen Fakultätsratsmitglieder.

## **Kapitel I – Fachbereichsvertretung**

### **§ 1 Fachbereichsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Neben der\*dem gewählten Fachbereichsvertreter\*in kann es bis zu 9 Stellvertreter\*innen geben, die gleichermaßen vertretungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Sie bilden zusammen die Fachbereichsvertretung.

(2) <sup>1</sup>Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.

<sup>2</sup>Die Fachbereichsvertretung vertritt die Interessen und Entscheidungen der Studierenden des Fachbereichs im Studierendenrat.

### **§ 2 Fachbereichssitzungen**

(1) Die Fachbereichsvertretung beruft die Fachbereichssitzungen ein.

(2) <sup>1</sup>Der Sitzungsturnus der Fachbereichssitzungen richtet sich nach dem des

Studierendenrates. <sup>2</sup>Zwischen zwei Sitzungen des Studierendenrates muss eine Fachbereichssitzung stattfinden. <sup>3</sup>Zur Vereinfachung kann zu Beginn eines jeden Semesters und zum Ende eines Semesters für die vorlesungsfreie Zeit ein regelmäßiger Termin festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Turnus ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf anwesend sind sowie mindestens ein Mitglied der Fachbereichsvertretung.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Fachbereichssitzung festzustellen, danach auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag ist sofort zu behandeln, Redebeiträge und Abstimmungen dürfen nicht unterbrochen werden. <sup>3</sup>Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung empfehlenden Charakter.

(5) <sup>1</sup>Außerordentliche Fachbereichssitzungen können auf der Fachbereichssitzung, auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder von den Mitgliedern der Fachbereichsvertretung gesondert einberufen werden. <sup>2</sup>Außerordentliche Fachbereichssitzungen, die von einem Mitglied der Fachbereichsvertretung einberufen worden sind, sind nur beschlussfähig, wenn bis zum Beginn der Fachbereichssitzung kein Widerspruch eines anderen Mitglieds der Fachbereichsvertretung eingegangen ist.

### **§ 3 Inhalt der Fachbereichssitzung**

Die Fachbereichssitzung besteht inhaltlich aus zwei Teilen.

1. Besprechung und Abstimmung der im Studierendenrat eingebrachten Anträge und Themen.
2. Besprechung der fakultätsbezogenen Themen, Aufgaben und der Arbeit der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden und Abstimmung der fakultätsbezogenen Anträge.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Im Vorfeld, mindestens aber 6 Stunden vor der Fachbereichssitzung ist von der Fachbereichsvertretung eine vorläufige Tagesordnung in geeigneter Form bekanntzumachen und zur Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Die vorläufige Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung und der nächsten/letzten Studierendenratssitzung enthalten. <sup>3</sup>Anträge sind bis zu 6 Stunden vor der Fachbereichssitzung bei der Fachbereichsvertretung einzureichen.
- (2) Abgestimmt werden kann grundsätzlich nur über Gegenstände, die auf der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht wurden.

#### **§ 5 Eilanträge**

- (1) <sup>1</sup>Gegenstände, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht wurden, können als Eilanträge eingebracht werden. <sup>2</sup>Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Eilanträge werden behandelt und abgestimmt, wenn die Fachbereichssitzung beschlussfähig ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für eine Behandlung des Eilantrags stimmen.
- (3) Abgelehnte Eilanträge werden als normale Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Fachbereichssitzung übernommen.

#### **§ 5 a Finanzanträge**

- (1) <sup>1</sup>Finanzanträge an den Fachbereichstopf sind bis spätestens dreißig Stunden vor Beginn der Fachbereichssitzung schriftlich bei der Fachbereichsvertretung einzureichen.
- <sup>2</sup>Finanzanträge an den Topf für Exkursionen und Klausurunterstützung (SVB) sind bis spätestens dreißig Stunden vor Beginn der Fachbereichssitzung schriftlich bei dem Dekanat einzureichen.
- <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechend keine Anwendung. <sup>4</sup>Sofern Finanzanträge vorliegen, sind diese mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Fachbereichssitzung in einer vorläufigen Einladung zur

Fachbereichssitzung anzukündigen.<sup>5</sup> Die Einreichung eines Finanzantrags als Eilantrag ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzantrag muss auf der Fachbereichssitzung von dem\*der Antragssteller\*in oder einem\*r von ihm\*ihr bestimmten Vertreter\*in vorgestellt werden. <sup>2</sup>Anschließend kann eine inhaltliche Diskussion erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Ein Finanzantrag gilt als in voller Höhe bewilligt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs ihm zustimmt. <sup>2</sup>Wird der Antrag nicht in voller Höhe bewilligt, schlägt die Sitzungsmoderation in einem gleichmäßigen Intervall einen immer geringeren Betrag vor. <sup>3</sup>Die Fachbereichssitzung muss dem vorgeschlagenen Intervall zustimmen. <sup>4</sup>Der Antrag wird in der Höhe bewilligt, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs ihm zustimmt.

## **§ 6 Moderation**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsmoderation übernimmt grundsätzlich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung, kann aber von einem anderen Mitglied des Fachbereichs übernommen werden, sofern es keine Gegenrede gibt. <sup>2</sup>Bei Gegenrede muss über die Sitzungsmoderation abgestimmt werden.

(2) Die Sitzungsmoderation ist zu neutralem Verhalten verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsmoderation führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. <sup>2</sup>Dabei ist die Quotierung nach Erstredner\*innen einzuhalten. <sup>3</sup>Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen jemand auf eine vorher auf sie bezogene Aussage einmalig eine persönliche Erwiderung abgeben will. <sup>4</sup>Der\*die Berichterstattende oder Antragssteller\*in darf auf Rückfragen unmittelbar antworten. <sup>5</sup>Die Sitzungsmoderation kann direkte Rückfragen zulassen. <sup>6</sup>Die Sitzungsmoderation achtet auf die Einhaltung der Redeliste.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die Grundzüge der Diskussion und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Funktion der\*des Protokollant\*in übernimmt grundsätzlich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung. <sup>2</sup>Dies kann aber von einem anderen Mitglied des Fachbereichs übernommen werden, sofern es keine Gegenrede gibt. <sup>3</sup>Bei Gegenrede muss über den\*die Protokollant\*in abgestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Diskussionsabbildungen sind anonymisiert festzuhalten. <sup>2</sup>Beim Verfassen des Protokolls ist auf geschlechtergerechte Sprache zu achten.
- (4) Das Protokoll soll bis zu zwei Tage nach der Sitzung an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. <sup>2</sup>Widerspruch kann bis zur nächsten Fachbereichssitzung in Textform oder mündlich auf der nächsten Fachbereichssitzung eingelegt werden.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.
- (3) Abgestimmt wird durch das eindeutige Heben der Hand.
- (4) <sup>1</sup>Die Abstimmungsmöglichkeiten bei Anträgen aus dem Studierendenrat lauten: Ja, Nein, Enthaltung des Fachbereichs, Persönliche Enthaltung. <sup>2</sup>Die Abstimmungsmöglichkeiten bei fakultätsbezogenen Anträgen lauten: Ja, Nein, Persönliche Enthaltung.
- (5) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung und zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. <sup>2</sup>Dem\*der Antragsteller\*in ist als nächstes das

Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(6) <sup>1</sup>Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben der Hand angezeigt wird. <sup>2</sup>Der Antrag gilt als angenommen wenn keine Gegenrede erfolgt. <sup>3</sup>Inhaltliche Gegenrede ist formaler Gegenrede vorzuziehen. <sup>4</sup>Nach der Gegenrede muss über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

(7) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a. Änderung der Tagesordnung
- b. Nichtbefassung
- c. Vertagung
- d. Schließung der Redeliste
- e. Ende der Debatte
- f. Beschränkung der Redezeit
- g. Quotierung der Redeliste nach Geschlecht
- h. geheime Abstimmung
- i. Neuwahl der Moderation oder des\*der Protokollant\*in
- j. Feststellung der Beschlussfähigkeit

## **Kapitel II –FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE**

### **§ 9 Fachschaft im engeren Sinne**

Die Fachbereich Jura richtet zur Erledigung der fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene das Organ der Fachschaft im engeren Sinne ein.

## **§ 10 Zusammensetzung der FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE**

(1) Die Fachschaft im engeren Sinne besteht aus acht Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaft im engeren Sinne setzt sich aus den studentischen

Fakultätsratsmitgliedern, einem Mitglied der Fachbereichsvertretung und Wahlmitgliedern

zusammen. <sup>2</sup>Wahlmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht das Amt eines

Fakultätsratsmitglieds innehaben. <sup>3</sup>Das Mitglied der Fachbereichsvertretung ist

grundsätzlich der\*die gewählte Fachbereichsvertreter\*in. <sup>4</sup>Das Mitglied der

Fachbereichsvertretung kann entsprechend § 15 zurücktreten. <sup>5</sup>Bei Rücktritt rückt sein\*e

erste\*r Stellvertreter\*in nach. <sup>6</sup>Verzichtet diese\*r oder weitere nachfolgende

Stellvertreter\*innen auf das Amt, rückt wiederum der\* die nächste Stellvertreter\*in nach.

<sup>7</sup>Möchte keiner der gewählten Fachbereichsvertreter\*innen das Amt in der Fachschaft im

engeren Sinne antreten, kann stattdessen ein zusätzliches Wahlmitglied auf der

Fachbereichssitzung gewählt werden.

(3) Die Wahlmitglieder werden von der Fachbereichssitzung zum Ende des

Wintersemesters, spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters

gewählt.

(4) Die Fachschaft im engeren Sinne kann eigene Sitzungen abhalten, bei

denen Protokolle anzufertigen sind.

## **§ 11 (weggefallen)**

## **§ 12 Aufgaben der Fachschaft im engeren Sinne**

(1) Die FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE übernimmt die alltäglich anfallenden

fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten.

(2) Die alltäglich anfallenden fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten sind

insbesondere die Sprechzeiten im Fachschaftsbüro, der Mail- und Briefverkehr, die Treffen

mit dem Dekanat oder dem Studiendekan, die Wissenssicherung, die Betreuung des Internetauftritts und die Reinigung der Fachschaftsräumlichkeiten.



### **§ 13 (weggefallen)**

### **§ 14 Berichtspflichten der Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne berichten regelmäßig auf der Fachbereichssitzung über ihre Arbeit.
- (2) Die Fachschaft im engeren Sinne bezieht bei ihrer Arbeit die Fachschaft mit ein, insbesondere in Form von Arbeitskreisen.

### **§ 15 Rücktritt eines Mitgliedes der FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne dürfen in besonderen Härtefällen zurücktreten. <sup>2</sup>Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Fachbereichssitzung wirksam. <sup>3</sup>Der Rücktritt ist der Fachbereichsvertretung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet die Fachschaft im engeren Sinne.
- (3) Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn ein Fakultätsratsmitglied bereits das dritte Fachsemester vollendet hat.

## **Kapitel III – Wahlen im Fachbereich**

### **§ 16 Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Alle Wahlen von Personen erfolgen mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sollte in einem Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die einfache Mehrheit auf sich vereinen können, scheidet der\*die Bewerber\*in mit den wenigsten Stimmen aus der jeweiligen Wahl aus. <sup>3</sup>Dieser Wahlgang wird so lange wiederholt, bis ein\*e Bewerber\*in die einfache Mehrheit auf sich vereint. <sup>4</sup>Die Abstimmungsmöglichkeiten lauten: Ja, Nein, Enthaltung.

(2) Die einfache Mehrheit vereint der\*die Bewerber\*in auf sich, der\*die mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält.

### **§ 17 Abwahl der Fachbereichsvertretung**

Näheres zur Abwahl und Neuwahl der Fachbereichsvertretung regelt die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft.

### **§ 18 Wahl der Wahlmitglieder**

(1) Die Wahl der Wahlmitglieder findet zum Ende des Wintersemesters, spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters, auf der Fachbereichssitzung statt. Die Wahlmitglieder werden für ein Jahr gewählt, eine Amtszeit bis lediglich zur Universitätswahl ist nicht möglich.

(1a) Im Jahr 2019 werden die Wahlmitglieder einmalig zum Ende des Sommersemesters, spätestens drei Wochen nach den Uni und VS Wahlen, auf der Fachbereichssitzung gewählt. Die Amtszeit der auf dieser Sitzung gewählten Wahlmitglieder geht einmalig lediglich bis zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. In den darauffolgenden Jahren finden die Wahlen der Wahlmitglieder nur zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt statt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl wird öffentlich angekündigt.

(3) Die Bewerber\*innen stellen sich auf der Sitzung vor oder reichen eine schriftliche Bewerbung ein, die auf der Fachbereichssitzung verlesen wird.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen sind geheim. <sup>2</sup>Die Wahlleitung wird von der Fachbereichsvertretung übernommen.

(5) <sup>1</sup> § 16 ist auf die Wahl der Wahlmitglieder nicht anwendbar. <sup>2</sup> Die Wahlmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. <sup>3</sup> Jede\*r anwesende Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlmitglieder zu wählen sind. <sup>4</sup> Wahlmitglieder werden diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen.

## **§ 19 Abwahl der Wahlmitglieder**

(1) Die Wahlmitglieder der Fachschaft im engeren Sinne können auf der Fachbereichssitzung abgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abwahl muss auf der Fachbereichssitzung zwei Wochen vorher in Form eines Misstrauensantrags angekündigt werden. <sup>2</sup>Dieser muss begründet sein und durch Unterschrift von mindestens zehn zum Zeitpunkt der Antragstellung anwesenden Jurastudierenden unterstützt werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss den Namen einer\*s neuen Bewerberin\*s um den freiwerdenden Posten enthalten.

- (3) Auf der Fachbereichssitzung nach der Ankündigung der Abwahl muss das Wahlmitglied Stellung nehmen können.
- (4) Der Misstrauensantrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der gültigen Stimmen auf den\*die im Misstrauensantrag genannte\*n Bewerber\*in vereinen.

## **Kapitel IV – Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs auf einer Fachbereichssitzung für die Änderung stimmen.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei hintereinander stattfindenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.
- (3) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission (WSSK) der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich zu unterrichten.
- (4) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die im Rahmen einer Fachbereichssitzung auftreten, entscheiden die anwesenden Mitglieder der Fachbereichsvertretung mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei darüber hinaus bestehenden Zweifeln ist die WSSK zu konsultieren.

### **§ 21 Entsendung der Delegation für den Landesverband rechtswissenschaftlicher Fakultäten e.V.**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereich ist dazu ermächtigt, bis zu acht Jurastudierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Studierendenvertretung in den Landesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zu entsenden. <sup>2</sup>Die Entsendung muss durch eine Personenwahl während einer einzigen Fachbereichssitzung nach den Maßgaben der Personenwahl dieser Geschäftsordnung beschlossen werden. <sup>3</sup>Als gewählt gilt derjenige oder diejenige, die mindestens zwei Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Bewerben sich mehr als

acht Studierende als Delegierte, so werden die acht Personen mit den meisten Stimmen entsendet.

(2) Die Amtsdauer beträgt ein Kalenderjahr, endet jedoch spätestens mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr des LRFBW e.V.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.06.2017 mit Beschluss der Fachbereichssitzung vom 29.06.2017 in Kraft.